

05. 07. 88

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Ratifizierung einer interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 23. Mai 1984 und 15. November 1984 zur Haushaltsdisziplin¹⁾,
- unter Hinweis auf den von ihm am 18. November 1987 vorgeschlagenen Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung zur Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens²⁾,
- befaÙt mit dem „Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens“, der anläÙlich des Trilogs von den Präsidenten von Parlament, Rat und Kommission ausgearbeitet wurde,
- in Kenntnis des Schreibens des 13. Juni 1988 mit der Zustimmung des Rates zu dem Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung (Dok. C2-74/88),
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (Dok. A2-116/88),
- A. in der Erwägung, daÙ die Einheitliche Akte und die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel zur künftigen Finanzierung der Gemeinschaft den Willen der europäischen Institutionen und der Mitgliederstaaten zum Ausdruck bringen, den ProzeÙ der Integration der Gemeinschaft neu zu beleben,
- B. angesichts der Bedeutung der vorliegenden Vereinbarung für die harmonische Zusammenarbeit zwischen den Institutionen im Hinblick auf die Verwirklichung der Einheitlichen Akte,

¹⁾ ABl. Nr. C 172 vom 2. Juli 1984, S. 101 bis 102 und C 337 vom 17. Dezember 1984, S. 80 bis 81

²⁾ ABl. Nr. C 345 vom 21. Dezember 1987

- C. in der Erwägung, daß die interinstitutionellen Vereinbarungen ein wichtiges Instrument der sich stetig verändernden Auslegung der Haushaltsbestimmungen sind, mit dessen Hilfe ihr eigentlicher Inhalt deutlich herausgearbeitet und die Rolle des Parlaments gestärkt werden soll,
- D. in der Erwägung, daß dieser Vereinbarung bereits die Übereinkunft von 1971³⁾ über die Zusammenarbeit zwischen Rat und Parlament im Rahmen des Haushaltsverfahrens und die Gemeinsame Erklärung vom 30. Juni 1982⁴⁾ über verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens vorangingen —
1. verpflichtet sich, die für die einzelnen Ausgabenkategorien vorgeschlagene finanzielle Vorausschau 1988 bis 1992 als Grundbestandteil der interinstitutionellen Haushaltsdisziplin zu respektieren;
 2. fordert die Kommission auf, zur Information der Haushaltsbehörde die finanzielle Vorausschau jährlich mit den erforderlichen Daten zu ergänzen, um eine fünfjährige Ausgabenvorausschau, auch über 1992 hinaus und unter vollständiger Berücksichtigung der noch nicht vom Haushaltsplan erfaßten Ausgaben, zu ermöglichen;
 3. verweist auf die Verknüpfung zwischen Haushaltsbeschlüssen und Gesetzgebungsbeschlüssen, insbesondere denjenigen, die in Artikel IV, 3 der Gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 vorgesehen sind;
 4. weist darauf hin, daß die Durchführung der vorliegenden Vereinbarung eine wesentliche Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Konzertierung erfordert; fordert die Kommission auf, daher einen Vorschlag für eine Revision der Gemeinsamen Erklärung von 1975 zum Konzertierungsverfahren im Gesetzgebungsbereich vorzulegen;
 5. billigt mit ihrer Ratifizierung die in der Anlage enthaltene interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung als Ratifizierungsbeschluß des Europäischen Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

³⁾ ABl. Nr. C 124 vom 17. Dezember 1971

⁴⁾ ABl. Nr. C 194 vom 28. Juli 1982

Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

(Anlässlich des Trilogs vom 27. Mai 1988 ad referendum erstellter Text)

I. Grundprinzipien der Vereinbarung

1. Die vorliegende Interinstitutionelle Vereinbarung dient vor allem dem Zweck, die Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte zu gewährleisten, die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel über die Haushaltsdisziplin in die Praxis umzusetzen und so den Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens zu verbessern.
2. Die vereinbarte Haushaltsdisziplin ist umfassend: Sie gilt für alle Ausgaben und ist für alle an der Durchführung beteiligten Organe während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung verbindlich.
3. Die Vereinbarung berührt nicht die jeweiligen Haushaltsbefugnisse der einzelnen Organe, die im Vertrag festgelegt sind.
4. Der Inhalt der Interinstitutionellen Vereinbarung kann nur mit Zustimmung aller an der Vereinbarung beteiligten Organe geändert werden.

II. Finanzielle Vorausschau: Finanzielle Vorausschau 1988 bis 1992

A. Inhalt der finanziellen Vorausschau

5. Die finanzielle Vorausschau 1988 bis 1992 ist der Bezugsrahmen für die interinstitutionelle Haushaltsdisziplin. Ihr Inhalt entspricht den vom Europäischen Rat in Brüssel erarbeiteten Schlußfolgerungen; er ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.
6. Die finanzielle Vorausschau 1988 bis 1992 enthält – ausgedrückt in Verpflichtungsermächtigungen – Angaben über Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben der Gemeinschaft, unter anderem für die Entwicklung neuer Politiken.

Die jährlichen Gesamtbeträge der obligatorischen Ausgaben und der nichtobligatorischen Ausgaben sind ebenfalls in Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen angegeben.

B. Tragweite der finanziellen Vorausschau

7. Das Parlament, der Rat und die Kommission erkennen an, daß jedes der in der Vorausschau 1988 bis 1992 festgelegten Finanzziele einen jährlichen Höchstbetrag für die Ausgaben der Gemeinschaft darstellt. Sie verpflichten sich, die jährlichen Ausgabenhöchstbeträge während jedes entsprechenden Haushaltsverfahrens einzuhalten.

8. Das Parlament, der Rat und die Kommission unterstützen die Gemeinschaft bei ihrer Bemühung, schrittweise ein besseres Gleichgewicht zwischen den einzelnen Ausgabenkategorien herzustellen.

Sie verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß der in der finanziellen Vorausschau festgelegte Betrag der nichtobligatorischen Ausgaben durch eine Änderung der in der Vorausschau vorgesehenen obligatorischen Ausgaben nicht verringert werden kann.

C. Jährliche Anpassung der finanziellen Vorausschau

— Technische Anpassungen

9. Zur technischen Anpassung der Daten an die Entwicklung des BSP und der Preise wird die Vorausschau jedes Jahr von der Kommission vor Durchführung des Haushaltsverfahrens des Haushaltsjahres $t + 1$ aktualisiert.

— Anpassungen in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen

10. Gleichzeitig mit der Mitteilung über die technischen Anpassungen der finanziellen Vorausschau unterbreitet die Kommission den beiden Teilen der Haushaltsbehörde die Vorschläge für Anpassungen, die sie unter Berücksichtigung der Durchführungsbedingungen auf der Grundlage der Fälligkeiten bei den Verpflichtungsermächtigungen und bei den Zahlungsermächtigungen für notwendig hält.

Das Parlament und der Rat beschließen vor dem 1. Mai des Jahres t über diese Vorschläge gemäß den Mehrheitsregeln in Artikel 203 Abs. 9 des Vertrags.

11. Für den Fall, daß die in der finanziellen Vorausschau für Mehrjahresprogramme veranschlagten Mittel im Laufe eines bestimmten Jahres nicht in voller Höhe verwendet werden können, verpflichten sich die an dieser Vereinbarung beteiligten Organe, die Übertragung der restlichen Mittel zu genehmigen.

D. Änderung der finanziellen Vorausschau

12. Unabhängigkeit von den regelmäßigen technischen Anpassungen und den Anpassungen entsprechend den Durchführungsbedingungen kann die finanzielle Vorausschau auf Vorschlag der Kommission durch gemeinsamen Beschluß beider Teile der Haushaltsbehörde abgeändert werden.

Dieser gemeinsame Beschluß kommt gemäß den in Artikel 203 Abs. 9 des Vertrages festgelegten Mehrheitsregeln zustande.

Durch die Änderung der finanziellen Vorausschau darf die in der Vorausschau nach der jährlichen technischen Anpassung festgelegte Ausgaben-Gesamtobergrenze nicht um einen Betrag erhöht werden, der die Marge von 0,03 v. H. des BSP für unvorhergesehene Ausgaben übersteigt.

Dabei müssen auch die Bestimmungen von Punkt 8 dieser Vereinbarung eingehalten werden.

E. Folgen des Nichtzustandekommens eines gemeinsamen Beschlusses der Organe über die Anpassung oder Änderung der finanziellen Vorausschau

13. Kommt ein gemeinsamer Beschluß der Organe über die gesamte von der Kommission vorgeschlagene Anpassung oder Änderung der finanziellen Vorausschau nicht zustande, so bleiben die vorher festgelegten Ziele nach der jährlichen technischen Anpassung als Ausgabenobergrenze für das betreffende Haushaltsjahr gültig.

III. Haushaltsdisziplin für die obligatorischen Ausgaben

14. a) Das Parlament, der Rat und die Kommission stellen fest, daß über die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates betreffend die Haushaltsdisziplin für die obligatorischen Ausgaben im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, Einvernehmen besteht.

Diese drei Organe verpflichten sich, diese Schlußfolgerungen im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung einzuhalten.

- b) Das Parlament, der Rat und die Kommission bekräftigen die Grundsätze und die Mechanismen, die für die Agrarleitlinie (Leitlinie des EAGFL, Abteilung Garantie) und die Währungsreserve vorgesehen sind.
- c) Hinsichtlich der sonstigen obligatorischen Ausgaben verpflichten sich die drei Organe, die rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft im Einklang mit der finanziellen Vorausschau zu respektieren.

IV. Haushaltsdisziplin für die nichtobligatorischen Ausgaben und Verbesserung des Haushaltsverfahrens

15. Beide Teile der Haushaltsbehörde kommen überein, für die Haushaltsjahre 1988 bis 1992 die Höchstsätze für die Erhöhung der NOA zu akzeptieren, die aus den im Rahmen der Obergrenzen der finanziellen Vorausschau aufgestellten Haushaltsplänen hervorgehen werden.
16. Anhand der finanziellen Vorausschau legt die Kommission jedes Jahr einen Vorentwurf des Haushaltsplans vor, der dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Gemeinschaft entspricht.

Hierbei berücksichtigt sie

- die Kapazität der Ausführung der Mittel, wobei sie darum bemüht ist, eine strenge Beziehung zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu gewährleisten;

- die Möglichkeiten, neue Politiken einzuleiten oder mehrjährige auslaufende Aktionen fortzusetzen, nachdem die Voraussetzungen für eine geeigneten Rechtsgrundlage geprüft worden sind.

17. Innerhalb der Höchstsätze für eine Aufstockung der nichtobligatorischen Ausgaben (vgl. Absatz 15 dieser Vereinbarung) verpflichten sich das Parlament und der Rat, sich an die in der finanziellen Vorausschau für die Strukturfonds, das EPIDP, die IMP und das FTE-Rahmenprogramm vorgesehenen Zuweisungen für Verpflichtungsermächtigungen zu halten.

Ferner verpflichten sie sich, den Möglichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans, die die Kommission in ihren Vorentwürfen beurteilt hat, Rechnung zu tragen.

V. Äquivalenz zwischen den jährlichen Höchstsätzen für die Ausgaben und den jährlichen Höchstabrufsätzen für die eigenen Mittel

18. Die drei an der Vereinbarung beteiligten Organe kommen überein, daß der globale Ausgabenhöchstbetrag für jedes Jahr gleichzeitig ein Höchstabrufsatz der eigenen Mittel für das entsprechende Haushaltsjahr ist. Dieser Höchstabrufsatz wird im Prozentsatz des BSP der Gemeinschaft ausgedrückt.

19. Der Beschluß über die eigenen Mittel vom 1988 sanktioniert diese Äquivalenz zwischen jährlichen Ausgabenhöchstbeträgen und jährlichen Einnahmenhöchstbeträgen unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von 0,03 v. H. des BSP.

Dieser Beschluß bestimmt die jährlichen Höchstbeträge für die Einnahmen der Gemeinschaft auf der Grundlage der in der finanziellen Vorausschau 1988 bis 1992 festgesetzten jährlichen Höchstbeträge für die Ausgaben, die integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Er stellt damit Jahr für Jahr sicher, daß die Gemeinschaftsmittel in angemessener Weise für die in der Vorausschau festgelegten finanziellen Ziele bereitgestellt werden.

VI. Schlußbestimmungen

20. Diese Interinstitutionelle Vereinbarung tritt für den Zeitraum 1988/1992 am 1. Juli 1988 in Kraft.

Die Kommission wird vor Ende 1991 einen Bericht über die Durchführung dieser Vereinbarung und über die im Lichte der Erfahrung notwendig werdenden Änderungen vorlegen.

Finanzielle Vorausschau

Verpflichtungsermächtigungen

Mio ECU – Preise 1988

	1988	1989	1990	1991	1992
1. EAGFL-Garantie	27 500	27 700	28 400	29 000	29 600
2. Strukturpolitische Maßnahmen	7 790	9 200	10 600	12 100	13 450
3. Politikbereiche mit mehrjährig. Mittelausstattung (IMP, Forschung) ¹⁾	1 210	1 650	1 900	2 150	2 400
4. Sonstige Politikbereiche	2 103	2 385	2 500	2 700	2 800
davon NOA	1 646	1 801	1 860	1 910	1 970
5. Erstattungen und Verwaltung	5 700	4 950	4 500	4 000	3 550
davon Abbau der Lagerbestände	1 240	1 400	1 400	1 400	1 400
6. Währungsreserve*)	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
Insgesamt	45 303	46 885	48 900	50 950	52 800
davon**) OA	33 698	32 607	32 810	32 980	33 400
NOA	11 605	14 278	16 090	17 970	19 400
Erforderliche Zahlungsermächtigungen	43 779	45 300	46 900	48 600	50 100
davon**) OA	33 640	32 604	32 740	32 910	33 110
NOA	10 139	12 696	14 160	15 690	16 990
Zahlungsermächtigungen in v. H. des BSP	1,12	1,14	1,15	1,16	1,17
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
Erforderliches Eigenmittel in v. H. des BSP	1,15	1,17	1,18	1,19	1,20

¹⁾ In Kapitel F über die Haushaltsvorausschätzungen des Europäischen Rates ist für das Jahr 1992 ein Betrag von 2,4 Mrd. ECU (Preise 1988) für Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung angegeben. Bei den betreffenden Politikbereichen handelt es sich um die Bereiche Forschung und Entwicklung und integrierte Mittelmeerprogramme. Im Rahmen dieses Kapitels können lediglich Ausgaben finanziert werden, für die eine Rechtsgrundlage bereits besteht. Das zur Zeit gültige Rahmenprogramm ist die Rechtsgrundlage für Forschungsausgaben in Höhe von 863 Mio. ECU (gegenwärtige Preise) im Jahre 1992.

Die Verordnung über die integrierten Mittelmeerprogramme ist die Rechtsgrundlage für einen auf 300 Mio. ECU (gegenwärtige Preise) veranschlagten Betrag im Jahre 1992.

Die beiden Teile der Haushaltsbehörde verpflichten sich, den Grundsatz zu beachten, daß für weitere Mittelzuweisungen bis zu dieser Obergrenze für 1990, 1991 und 1992 eine Änderung des derzeitigen Rahmenprogramms oder, vor Ende 1991, ein Beschluß über ein neues Rahmenprogramm erforderlich ist, das von der Kommission in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Artikel 130 Q der Einheitlichen Europäischen Akte vorgeschlagen wurde.

*) Zu Marktpreisen

**) Zugrunde gelegt wurde die von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans 1989 vorgeschlagene Einstufung. Der geforderte Beschluß der Haushaltsbehörde wird in Form einer technischen Anpassung gemäß § 9 der Vereinbarung durchgeführt.